

§ 20 DSGVO M-V

(1) Berufs- und Amtsgeheimnisse entbinden nicht von einer Mitwirkungspflicht, die sich aus den Regelungen des [Art. 58 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) ergibt.

(2) Macht die [Aufsichtsbehörde](#) von den Befugnissen nach [Art. 58 Abs. 2 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) Gebrauch, teilt sie dies der zuständigen Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde mit. Der [Verantwortliche](#) gibt gegenüber der zuständigen Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem die Maßnahme nach Satz 1 getroffen wurde, eine Stellungnahme ab. In dieser Stellungnahme ist darzustellen und zu begründen, in welcher Weise auf die Maßnahme der [Aufsichtsbehörde](#) reagiert wird.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung